

Freitag den 23. März 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mittags	Abends	
													bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr	
	R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
März	15	27	8,6	27	9,6	27	10,8	—	3	—	7	—	4	Regen.	wolk.	f. heiter.
	16	27	11,2	27	11,3	27	11,2	0	—	—	10	—	4	heiter.	heiter.	f. heiter.
	17	27	11,9	27	11,7	27	10,3	0	—	—	10	—	5	f. heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	18	27	8,9	27	7,9	27	6,2	—	2	—	9	—	7	heiter.	schön.	wolk.
	19	27	4,2	27	2,8	27	0,9	—	5	—	8	—	9	Regen.	Regen.	Sterne.
	20	26	11,5	27	1,1	27	3,0	—	5	—	5	—	1	Eisries.	Schnee.	f. heiter.
	21	27	3,8	27	4,3	27	3,7	2	—	—	8	—	5	schön.	heiter.	trüb.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 226.

Nro. 596.

(3) Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galicien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthens, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die Erörterung und Berichtigung der verschiedenen Arten der Staatsschuld des erloschenen Königreichs Italien hat Unsere Aufmerksamkeit ununterbrochen beschäftigt.

In Absicht auf die von der Anstalt des italienischen Monte herrührende Schuld haben Wir bereits mit Unserm Patente vom 12. Hornung 1816 Verfügungen zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, und in der österreichischen Monarchie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, getroffen, und sind mit den hohen Mächten, welche zum Wiederbesitze ihrer dem vormahligen Königreiche Italien einverleibt gewesen Staaten gelangt sind, zur angemessenen Befriedigung aller Gläubiger in Verhandlung getreten, in Folge deren auch schon entsprechende Uebereinkommen zu Stande gebracht wurden.

In Beziehung auf die Zahlungsrückstände der Administration des erloschenen Königreichs Italien, haben Wir diejenigen Erhebungen veranstaltet, welche zur Wahl einer mit der Gerechtigkeit und den Kräften des Staates in Uebereinstimmung stehenden Befriedigungsart erforderlich sind, und behalten Uns vor, auch in Ansehung dieser Schuld mit den oben bezeichneten hohen Mächten in die entsprechende Verhandlung zu treten.

Um aber schon jetzt Ordnung in dem Verfahren zur möglichen Befriedigung der Gläubiger herzustellen, und diese Befriedigung, in so ferne solche von Uns abhängt, zu beschleunigen, haben Wir nachstehende Beschlüsse zu fassen befunden:

§. I.

Es wird eine eigene Anstalt, unter der Benennung: Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches, in Unserer königl. Stadt Mailand errichtet, und der Leitung einer eigenen Behörde, mit der Benennung: Präfectur des Monte, zugewiesen werden.

In dieser Anstalt wird die gesammte Staatsschuld, welche das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, vereinigt, und daher nicht nur jener Zweig derselben, welcher aus dem vorm. italien. Monte vertragsmäßig an Uns übergeht, sondern auch die Zahlungsrückstände der Administration der erloschenen Regierung, in so ferne sie von Uns zu übernehmen sind, in den neu errichteten Monte einbezogen. Der Zweck dieser Anstalt ist die angemessene Versicherung der ihr zugewiesenen Schuld und die Befriedigung der Gläubiger, in welcher Hinsicht die entsprechenden Mittel für dieselbe angewiesen werden.

§. II.

Um die Zuweisung der Schuld an dem neuen Monte in den einzelnen Posten derselben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Ordnung und Genauigkeit zu bewirken, haben Wir eine eigene Liquidirungs-Commission in Unserer königl. Stadt Mailand aufgestellt. Sie ist unter einem Präsidenten, aus 2 Gubernial- und 2 Appellations-Räthen, aus einem Secretär, einem Fiscal-Representanten, 2 Rechnungsbeamten und dem erforderlichen Personale zusammengesetzt.

Dieser Behörde übertragen Wir ausschließlich die Prüfung der Forderungen, sie mögen von den vormahls italienischen Monte herrühren, oder aus Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet werden.

§. III.

Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden neue Schuldurkunden ausgestellt, welche eine bestimmte fortdauernde Jahres-Rente im Verhältnisse von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung versichern.

§. IV.

Zur allmählichen Einlösung und Tilgung der Staatsschuld wird dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ein eigener Tilgungs-Fond gegeben, dessen Dotirung und Wirksamkeit, so wie die ganze Einrichtung des Monte durch ein besonderes Patent nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

zweiter T i t e l.

Von der aus der Anstalt des vormahligen Monte des Königreiches Italien herrührenden Schuld.

§. V.

In Absicht auf die fortdauernden Jahresrenten, welche bereits auf dem Monte des erloschenen Königreiches Italien eingeschrieben waren, und deren Befriedigung von Uns zu übernehmen ist, findet eine besondere Prüfung ihrer Zulässigkeit,

da ihre Liquidität keinem Zweifel unterliegt, nicht Statt; es sind nur die Rückstände der Renten gehörig auszumitteln.

§. VI.

Der Gesamtbetrag dieser rückständigen Renten wird als ein Capital angesehen, und nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert in eine fortwährende Rente umgestaltet, welche in der neuen Schuldurkunde der ursprünglichen auf dem vormahls italienischen Monte versicherten Jahresrente zugeschlagen wird, um daraus eine einzige Rente auf den Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches zu bilden, ohne deren Bestandtheile, nämlich die Hauptforderung und die rückständigen Renten-Gebühren zu bezeichnen.

§. VII.

Wenn die Schuld nicht in einer fortdauernden Jahresrente, sondern in einem auf dem vormahls italienischen Monte haftenden, nicht zurückzahlbaren fruchtbringenden Capitale besteht, wird ebenfalls keine weitere Prüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Capitalsforderung Statt finden, sondern nur der Ausstand an den Nutzungen ausgemittelt.

Aus dem Betrage der Capitalsforderung und jenem der ausständigen Nutzungen wird eine nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert entfallende fortwährende Jahresrente gebildet, und auf den neuen Monte übertragen.

§. VIII.

Sobald die noch im Zuge befindlichen Verhandlungen der hohen Mächte zur Vollziehung der in Absicht auf die Schuld des vormahls italienischen Monte geschlossenen Verträge vollendet sind, werden die dießfälligen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen besonders vorgeladen werden. Bis dahin hat die Liquidirungs-Commission sich auf die Prüfung und Liquidirung der Forderungen, welche aus den Rückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet und angemeldet werden, zu beschäftigen.

2ter T i t e l.

Von den Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien.

§. IX.

Ungeachtet über die Zuweisung der von der Central-Verwaltung des ehemaligen Königreiches Italien hinterlassenen Zahlungsrückstände an die theilnehmenden hohen Mächte die Verhandlungen erst eingeleitet werden konnten, so ist es doch Unser Wunsch, diejenigen Verpflichtungen, welche sich auf Unsere eigenen Unterthanen beziehen, nach Maßgabe der Uns zu Gebote stehenden Mittel gleich jezt zu erfüllen, und die Vollziehung derselben zu beschleunigen. Wir finden demnach zu verfügen, daß, ohne Nachtheil der Rechte der auswärtigen Gläubiger, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung nur die Unterthanen Unseres Kaiserreiches, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie gegen die Central-Administrationen der erloschenen Regierung schon vor dem 20. April 1814 rechtsgültige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bey der

liquidirungs-Commission bis Ende des Monats Junius 1821 anzumelden, befugt und hiermit aufgefordert werden. Nach Verlauf dieser Frist werden keine Anmeldungen mehr zugelassen.

§. X.

Von der Nothwendigkeit dieser Anmeldung sind auch jene Gläubiger nicht ausgenommen, welche ihre Forderung entweder bereits bey den italienischen Central-Administrationen oder bey was immer für einer k. k. Behörde angemeldet, und allenfalls auch schon die Liquidirung derselben erhalten haben. Zu diesem Ende werden sie ihre beygebrachten Urkunden von der Behörde, die es betrifft, zurück erbitten, deren Erfolglaffung ohne Verzögerung Statt finden wird.

§. XI.

Die Zulässigkeit zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen an die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien ist nur auf solche beschränkt, welche die erloschene Regierung durch ihre Central-Administrationen wirklich contrahirt, auf sich genommen, und nicht ausgeschlossen hat.

Es werden daher als unzulässig angesehen:

- a) jene Forderungen, welche binnen der durch die Gesetze und Verordnungen der vorigen Regierung vorgeschriebenen präclusiven Fristen nicht angemeldet worden, und folglich nach eben diesen Gesetzen erloschen sind;
- b) alle jene Forderungen, welche von der vorigen Regierung in Folge eigener Erklärungen und Decrete nicht übernommen, und nicht als eine Schuld des erloschenen Königreiches anerkannt wurden.

§. XII.

Forderungen, welche von der erloschenen Regierung, vermöge eingegangener Tractate, hätten übernommen werden sollen, und solche, welche aus politischen Gründen von der genannten Regierung gegen ihre eigenen Grundsätze ausgeschlossen wurden, solche endlich, zu deren Befriedigung besondere Gründe vorhanden sind, können, wenn sie auch nach den Gesetzen der vorigen Regierung als erloschen anzusehen sind, angemeldet werden. Ueber ihre Zulässigkeit zur Liquidirung und Befriedigung muß aber von der Liquidirungs-Commission im geeigneten Wege Unsere Entschließung angesucht und abgewartet werden, welche überhaupt für jede Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels XI. nothwendig ist.

§. XIII.

In der Regel werden auch jene Forderungen nicht zugelassen, welche, ob schon sie nach der administrativen Verfassung des erloschenen Königreiches von einem Ministerium oder einer Central-Behörde eingegangen wurden, doch bloß auf einen Dienst oder ein Werk Beziehung hatten, welches auf einen bestimmten Ort oder auf einen Bezirk sich beschränkte, der zwar zu dem Königreiche Italien gehörte, aber nun außerhalb Unserer Staaten gelegen ist.

Nur in Folge einer ausdrücklichen von Uns getroffenen Verfügung kann von dieser Bestimmung eine Ausnahme Statt finden.

§. XIV.

Die Anmeldung für Militär-Leistungen, in so ferne sie aus einem Gesetze oder einer besondern Anordnung hergeleitet, einen Rechts-Titel der Gemeinden zu Forderungen an die bestandenen Central-Administrationen begründen, müssen von den Gemeinden selbst und nicht von den Individuen, welche die Leistung vollbrachten, gemacht werden; da die Individuen ihre Ansprüche gegen die Gemeinde, der die Leistung auferlegt worden ist, geltend zu machen haben.

§. XV.

Die Gläubiger haben das Recht auf Zinsen von ihrer als liquid anerkannten Capitals-Forderung für die Zeit ihrer Nichtbefriedigung bis zu der im §. XVI. bestimmten Zeitfrist, in nachstehenden Fällen:

1. Wenn und in so ferne vertragsmäßig ein bestimmter Zinsgenuß bedungen wurde.
2. Wenn die Forderung aus dem Verluste einer Sache entstand, welche ihre Natur und Eigenschaft nach fruchtbringend gewesen wäre. Die bloß zeitliche Entziehung einer solchen Sache, da hierdurch nicht die Substanz, sondern nur der Fruchtgenuß verloren wurde, gibt keinen Anspruch auf Zinsen, sondern nur auf den Erfolg des entgangenen Fruchtgenusses und sonstigen Schadens.
3. Wenn zur Abstattung einer liquiden Forderung ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt wurde.

In Absicht auf die Ausmaß der Zinsen werden die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, in deren Ermangelung aber die Gesetze der erloschenen Regierung angewendet werden.

§. XVI.

Die in den bezeichneten Fällen gebührenden Zinsen werden von dem Zeitpunkt, als sie rechtmäßig gebühren, bis zum 1. November 1820 berechnet, der sich darstellende Betrag, der als liquid anerkannten Capitals-Forderung zugeschlagen, und die ganze Summe nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet.

§. XVII.

Die Renten, welche in Folge der Liquidirung der aus den Zahlungsrückständen der vormahls italienischen Staatsverwaltung entstehenden Forderungen auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches eingeschrieben werden, laufen ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Liquidirung oder Einschreibung erfolgen wird, vom 1. November 1820, und werden von diesem Zeitpunkte an bar ausbezahlt werden.

§. XVIII.

Obchon der Renten-Genuß aus dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches in Ansehung der in dem vorhergehenden §. XVII. begriffenen Gläubiger gleichförmig vom 1. November 1820 beginnt, so sind doch die Versicherungs-

Urkunden (Cartelle) nach Maßgabe der fortschreitenden Liquidirung immer vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem sie ausgefertigt werden, zu datiren, von welchem Tage an die Termine der halbjährigen decursiven Renten = Zahlung anfangen. Der Renten = Betrag, welcher vom 1. November 1820 bis zum Ausstellungstage der Schuldurkunde entfällt, wird bey der ersten Erhebung der Rente besonders berichtigt werden.

Zter T i t e l.
Allgemeine Vorschriften.

§. XIX.

Die Renten = Inscriptionen auf dem Monte des lombardisch = venetianischen Königreiches, so wie die Ausstellung der darüber auszufertigenden Versicherungs = Urkunden werden von der Praefectur des neuen Monte besorgt. Die bemerkten Urkunden müssen auf einen bestimmten Eigenthümer lauten.

§. XX.

Von dem in den §. VI., VII., XVI. vorgezeichneten Verfahren bey der Ausfertigung der neuen Urkunden findet eine Ausnahme in jenen Fällen Statt, in welchen aus dem ursprünglichen Erwerbs = Titel erhellet, daß das Eigenthum der Renten = Inscription oder des Stamm = Capitels eine Körperschaft oder moralischen Person, der zeitliche Fruchtgenuß davon aber einem Individuum zustehe.

In diesem Falle muß der Betrag des verfallenen Zwischengenusses von dem Stamme getrennt, die entsprechenden Renten besonders eingeschrieben, und darüber auch die Versicherungs = Urkunden abgesondert hinaus gegeben werden.

§. XXI.

Die Versicherungs = Urkunden, welche aus den Forderungen an Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet sind, werden über keinen geringern Renten = Betrag als 10 fl. E. M. ausgestellt, und sie werden in Fällen der Uebertragung oder Untertheilung auf keinen geringern, als den gedachten Betrag umgeschrieben werden. In Ansehung derjenigen Versicherungs = Urkunden aber, welche den schon auf den vormahls italienischen Monte inscribirten Renten = Gläubigern neu hinaus gegeben werden, hat es bey dem von der erloschenen Regierung festgesetzten Minimum zu verbleiben.

§. XXII.

Die Entschädigung jener Gläubiger, deren als liquid anerkannte Forderung den in dem §. XXI. festgesetzten mindesten Betrag nicht erreicht, wird durch Ausstellung eines auf den Capitals = Betrag der zugelassenen Forderung lautenden Versicherungsscheines bewirkt werden. Von dem darin bezeichneten Capitals = Betrage sind zwar ebenfalls 5 prct. Interessen vom 1. November 1820 fällig, allein sie werden so lange nicht ausbezahlt, bis nicht die Versicherungsscheine (Certificati) in förmliche Renten = Urkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden.

§. XXIII.

Die Versicherungsscheine (Certificati) können auf nachstehende Art in Renten = Urkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden:

1. Einer oder mehrere versicherte Beträge können mit einem schon inser. Renten-Betrag, oder es können mehrere versicherte Beträge mit einander, und zwar so viele, als zur Bildung der im §. XXI. bestimmten mindesten oder einer größern Rente erforderlich ist, vereinigt werden.
2. Diese Umgestaltung kann auch durch den Anwachs der von dem Capitale der Versicherungsscheine fällig gewordenen und bey dem Monte zurück gebliebenen Interessen bewerkstelliget werden, wenn dadurch der Betrag der zur Einschreibung auf dem Monte erforderlichen geringsten Rente erreicht wird.
3. Endlich steht es jedem Besitzer eines Versicherungsscheines frey, den Abgang auf das Minimum der Rente bey der Cassé des Monte nach dem Verhältnisse von Hundert Capital für Fünf der Rente in Barem zu ergänzen.

§. XXIV.

Bey den neuen Renten = Urkunden werden für jetzt und in Zukunft die Bruchtheile an Renten unter einem Dritttheile eines Guldens C. M. beseitiget werden. Zu diesem Ende wird der erste Eigenthümer einer Renten = Gebühr von der Cassé bey Erfolgung der ersten Semestral = Rate für den Werth des erloschenen Bruchtheiles nach dem Verhältnisse von 100 zu 5 den entsprechenden Ersatz erhalten. Doch wird es dem Eigenthümer frey stehen, den Bruchtheil bis auf ein Dritttheil eines Conv. Guldens durch den baren Erlag des entsprechenden Werthes von 100 zu 5 bey der Cassé des Monte zu ergänzen.

§. XXV.

Die Liquidirungs = Commission wird bey der Prüfung und Liquidirung der angemeldeten Forderungen die hier verzeichneten Grundsätze genau befolgen, in welcher Absicht ihr die entsprechenden Instructionen zur Nachachtung bereits ertheilt worden sind. Ihre Beschlüsse sind entscheidend.

Nur in den Fällen, wo bey der Liquidirung eine Forderung nach ihrem Rechtstitel im Allgemeinen als zulässig anerkannt wird, über die hergebrachten Beweise der Quantität derselben aber Zweifel und Anstände sich ergeben, darf der Weg eines gütlichen Vergleiches versucht werden, und im Falle ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, ist es den Parteyen unbenommen, gegen den Ausspruch der Liquidirungs = Commission, in so ferne er die Quantität der Forderung betrifft, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

§. XXVI.

Alle politischen und administrativen Behörden Unseres lombardisch = venetianischen Königreiches haben jeder Aufforderung der Liquidirungs = Commission, welche sie in den Angelegenheiten ihres Berufes machen wird, inner den Gränzen ihrer Wirksamkeit Genüge zu leisten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt = und Residenz = Stadt Wien, am

Noben und zwanzigsten Monathstag August, im Jahre nach Christi Geburt Ein
Tausend Acht Hundert Zwanzig, Unserer Reiche im Neun und Zwanzigsten.

F r a n z

(L. S.)

Franz Graf v. Saurau,
Oberster Canzler.

Peter Graf v. Goës.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Johann Freyherr v. Wessburg.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 233.

Verlautbarung.

Nro. 108.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Gorischeg aus Mausthal in die executive Versteigerung der dem Joseph Petritsch vulgo Sollob zu Oblageriza gehörigen der Herrschaft Glatenag sub Rectif. Nro. 90 dienstbaren, zu Oblageriza in der Pfarr Primskau liegenden auf 290 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör wegen laut Urtheil dd. 19 November 1814 et intabulato 16. December 1815 schuldigen 57 fl. sammt Zinsen und Unkosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsatzungen und zwar die 1. auf den 3. April, die 2. auf den 2. und die 3. auf den 29. May 1821 im Orte Oblageriza jederzeit um 9 Uhr frühe mit dem Besatze angeordnet, daß wenn gedachte Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör bey der 1. oder 2. Versteigerung weder darüber noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der 3. auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde.

Die auf dieser ganzen Kaufrechtshube haftenden Lasten und Stiebeiten, so wie die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Thurn bey Gallenstein am 8. März 1821.

Z. 233.

Teilbiethung. Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsbof wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Norved von Neustadt, wegen laut gerichtlichem Vergleiche vom 9. September 1817 schuldigen 30 fl. 30 fr. c. s. in die executive Teilbiethung der, dem Joseph Nuhn, von Großausdorf gehörigen, der D. R. O. Commenda Neustadt zinsbaren auf 120 fl. gerichtlich geschätzten zu Großausdorf gelegenen 114 Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und zur Bornahme derselben der Tag auf den 5. April, 3. May und 7. Juny 1821 jederzeit Vormittags 9 Uhr in dieser Amtscanzley mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn die genannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Teilbiethungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden wird.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertsbof am 8. März 1821.

(1) Ein Capital von 2000 fl. M. M. ist gegen pupillarmäßige Sicherheit auf eine Realität in der Stadt oder den Umgebungen Laibach gegen vierteljährige Ausfindung im ganzen Betrage oder zu 500 fl. darzuleihen.

Nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

S. 232

Verlautbarung.

Nr. 2679.

(3) Das Bieraufschlags-Gefäß der Provinz Steyermark wird für die Zeit vom 1. May g. J. 1821 bis Ende April 1822 somit auf ein ganzes Jahr im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet.

Dieses Gefäß beträgt von jedem in Provincial-Städten und Märkten, dann auf dem offenen Lande erzeugten Eimer Kessel-Bier, nach Freylassung des 11. und 12. Eimers, 18 kr., und von jedem Eimer Steinbier 9 kr. in Metall-Münze.

In dem Pomerio der Hauptstadt Grätz aber bestehet dieses Gefäß ebenfalls nach Abzug des 11. und 12. Eimers von jedem erzeugten Eimer Kesselbier in 26. kr. M. M., in dem zur Unterstützung der Armen-Versorgungs-Anstalten dieser Hauptstadt von jedem Eimer dieser Biergattung noch insbesondere 8 kr. M. M. zu entrichten kommen.

Die Versteigerung dieses Gefäßs wird für jeden der 5 steyermärkischen Kreise Grätz, Marburg, Eibitz, Judenburg und Bruck insbesondere, dann für die Hauptstadt Grätz gleichfalls insbesondere Statt haben.

Um aber auch übrigen Niemanden die Gelegenheit zu benehmen, das Gefäß im ganzen Umfange der Provinz Steyermark mit Einschluß der Hauptstadt zu pachten, so wird auch eine allgemeine dießfällige Pachtversteigerung eingeleitet.

Jedes der erwähnten 5 Kreisämter wird die Versteigerung für seinen Kreis vornehmen.

Die Versteigerung für das Pomerium der Hauptstadt, so wie für den ganzen Umfang der Provinz mit Einschluß der ersteren wird aber bey dem k. k. Subernium im Rathssaale abgehalten werden.

Die Tage der Versteigerung sind:

für den Gräzer	Kreis der	29.	} März.
" " Marburger	" "	26.	
" " Eibitzer	" "	23.	
" " Judenburger	" "	30.	
" " Brucker	" "	24.	

dann für die Hauptstadt Grätz der 6. April.
und für den ganzen Umfang der Provinz der

Der nach dem jährlichen Gefäß-Errage berechnete Ausrufepreis bestehet	
für den Gräzer	Kreis in 3345 fl. M. M.
" " Marburger	" " 2322 " "
" " Eibitzer	" " 730 " "
" " Judenburger	" " 8560 " "
" " Brucker	" " 3500 " "

für die Hauptstadt Grätz mit Einschluß des Gefäß-Antheils der Hauptarmen-
Versorg-Anstalten in 23888 fl. M. M.
und für den ganzen Umfang in 47145 " "

(Sur Weylage Nro. 24.)

Die wesentlichsten Versteigerungs-Bedingnisse beschränken sich auf nachstehende Puncte, als:

1. Auf pünctliche Abfuhr des Pachtschillings in vierteljährigen Raten anticipando an das steyrisch-ständische General-Einnehmeramt in Grätz auf eigene Gefahr und Kosten, und zwar bey Vermeidung der Bezahlung der 10 proc. Strafzinsen vom Tage der Verfallszeit, nebst gerichtlichem Belangen des Rückständners, oder der Sequestrations- oder neuerlichen Licitations-Einleitung des Gefälls auf Kosten und Gefahr des Pächters.

2. In Leistung einer dem Vierteltheile des Pachtschillings gleichkommenden, die Sicherheit des Gefälls und der eingehenden Contracts-Verbindlichkeiten begründenden Caution entweder fideijussorisch normalmäßig gesichert, oder in annehmbaren öffentlichen Fonds-Obligationen, jedoch diese nach dem zur Zeit der Contracts-Erichtung öffentlich bestehenden Kurse berechnet, und zwar noch vor Auswechslung des Contractes.

3. In Bezahlung des Stämpels für das eine Contracts-Exemplar von Seite des Pächters, und endlich

4. in dem Vorbehalte der höchsten Hofcanzley-Bestätigung des Versteigerungs-Actes.

Wozu demnach Jederman eingeladen wird.

Grätz am 28. Februar 1821.

3. 241

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 2529.

(3) Für die erledigte Lehrstelle der zweiten Classe, an der Mädchenhauptschule zu Capo d'Istria, womit ein Gehalt von jährlich 250 fl., Zweyhundert fünfzig Gulden aus der Gemeindecasse von Capo d'Istria zahlbar verbunden ist, wird ein neuer Concurs hiermit eröffnet.

Der Unterricht an dieser Mädchenschule wird zwar in der italienischen Sprache vorgetragen, doch müssen die betreffenden Lehrerinnen auch der deutschen Sprache kundig seyn, um jene Mädchen, welche die deutsche Sprache zu erlernen wünschen, auch hierin unterrichten zu können.

Alle jene weiblichen Individuen, welche die vorgedachte Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Küstenländ. Gubernium stylisirten Gesuche bis letzten April d. J. hieher einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, und in den weiblichen Handarbeiten, über ihre Aufführung, über vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo und wann die Bittstellerin geboren wurde, und ob sie ledig oder verheirathet sey.

Welches auf Ersuchen des Küstenländischen Guberniums bekannt gegeben wird. Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 10. März. 1821.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 235

K u n d m a c h u n g.

Nr. 1185.

(3) Mit herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 26. Febr. l. J. Zahl 1552 sind die vorgeschlagenen nachträglichen Bauherstellungen in dem hiesigen Priesterhause genehmiget, und angeordnet worden, daß die Versteigerung der bey diesen Bauten nöthigen Professionisten-Arbeiten und Materialien mittelst einer öffentlichen Versteigerung bewirkt werden solle.

Dieses wird den Lieferungslustigen in Folge vorgedachter hohen Verordnung mit dem Beseße allgemein bekannt gegeben, daß diese Versteigerung am 30. März l. J. um 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten, und hiezu jederman ohne Rücksicht, ob er selbst Erzeuger des Materials, oder Verfertiger der Arbeit ist, zugelassen werde, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens, und Charakters der Commission hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificat seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, außer dem aber, wenn er vor der Versteigerung ein zu 5 proc. des Ausrufspreises jener Artikel oder Professionisten-Arbeiten, für welche er licitiren will, bestimmtes Badium im Baren zu Händen der Licitations-Commission erlegt, welches Badium ihm, wenn er nicht erstehen würde, sogleich bey Abschluß der Licitation zurückgegeben, außer dem aber hinsichtlich der erstandenen Artikel oder Arbeiten, bis zum abgeschlossenen Contracte und beygestellter Caution, als ein einstweiliges Hauspfand für seine bey der Licitation eingegangene Verbindlichkeit zurückbehalten wird.

Welche Materialien- und Professionisten-Arbeiten bey diesen Bauten erforderlich werden, können die Lieferungslustigen aus dem bey diesem Kreisamte erliegenden Kostenüberschlage, so wie die dießfälligen Bedingnisse, täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden ersehen.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. März.

3. 246.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 1744.

(3) Am 24. dieses Monats Vormittag um 10 Uhr wird vor diesem Kreisamte für die Hauptstation Laibach die Behandlung der Militär-Verpflegs-Subarrondierung für den Sommer-Semester des Militär-Jahres 1821 vorgenommen werden.

Die tägliche Erforderniß besteht in:

1892 Brod	} Portionen,
86 Hafer	
23 acht =)	
51 zehn =)	
62 dreypfundigen Streustroh	

dann monatlich:

548 Bund Hutterstroh a 20 Pfund,	
183 Pfund Lichter,	
12 Maß Leinöl,	
1 1/2 Pfund Lampendocht.	

Hiebey wird bemerkt, daß obervähnte Heu-Erforderniß nur für vier Monathe, nämlich bis Ende August 1821, die Erforderniß an den übrigen Artikeln aber für alle sechs Sommermonathe d. J. behandelt werden wird.

Diejenigen, welche zu dieser Unternehmung sich herbeylaffen wollen, werden mit dem Beyfage vorgeladen, daß die dießfälligen Bedingungen vor der Behandlung werden bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 15. März 1821.

Z. 242.

Verlautbarung.

Nro. 1466.

(3) Es wird hiermit in Folge herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 6. Hornung abhin Z. 1153 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Beschaffung der für das Militärjahr 1821 zum Behufe der Straßen- und Brücken-Conseruation in diesem Kreise erforderlichen Baumaterialien und zwar am 26. l. M. bey der Bezirksobrigkeit Krupp, am 27. in Rupertschhof, am 28. in Landstraß, am 29. bey der Bezirksobrigkeit zu Neustadt und am 30. d. zu Neudegg eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Die Licitationsbedingungen können jederzeit im Kreisamte oder bey der betreffenden Bezirks-Obrigkeit, wo diese Versteigerungen vorgenommen werden, endlich auch bey der k. k. Landes-Oberbaudirection zu Laibach nach Belieben eingesehen werden. Diejenigen, welche diese Baumaterialien zu übernehmen Lust haben, werden zu diesen Versteigerungen hiermit eingeladen.

K. K. Kreisamt Neustadt am 12. März 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 238.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Bezirksgerichts der Staats Herrschaft Laß vom 27. Jänner v. J. Nro. 1323 die von demselben unterm 8. des nämlichen Monats dem Anton Demscher, als Vormund der Franz Eusnerischen Pupillen in Eßnern bewilligte Feilbiethung deren, zum Verlaß des Franz Eusner gehörigen montanistischen Entitäten, benanntlich eines Schmelz- und Hammerantheils Dennerstag in der 5. Reiheweche, geschätzt auf 205 fl. der Erzkrone Nro 27, pr. 42 fl.: Nro. 28 pr. 47 fl.: Nro. 26 pr. 3 fl., dann zwey Kohlbarn Nro. 43, geschätzt auf 9 fl. 30 kr. und Nro. 37 auf 12 fl. M. M. abgehalten werden wird, zu welchem Ende der Licitationstag auf den 17. April l. J. Früh um 9 Uhr im Orte Eßnern bey dem in Sachen unter einem Bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Hrn. Jacob Presel anberaumt worden ist.

Die Licitations-Bedingnisse können bey dem Gerichtsabgeordneten Jacob Presel in Eßnern eingesehen werden. Laibach am 12. März 1821.

Z. 237.

E d i c t.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Neustadt wird bekannt gegeben, man habe in der Executionssache des Hrn. Joseph v. Frauendorf und Joseph Wolra in eigenem Rahmen, und als Vormund seiner Geschwisterten, wegen schuldigen Hof fl. 37 kr. nebst Zinsen und Unkosten, in Folge neuerlichen Ansuchens der Executionswerber in die Veräußerung nachstehender Gegenstände, als: 2 Kühe, 1 dreijähriges Ochse, 6 jährige Kalbziegen, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Fische, 2 Bettstätte, verschiedenes Bettgewand, 18 große mit Eisen beschlagene und 10 kleine-Fässer mit hölzernen Reifen beschlagen, dann 13 Bodungen, gewilliget, und hierzu den 23. März in Hopfenbach, den 24. März Vormittag im Weinkeller zu Görttschberg, und dem nämlichen Tage Nachmittag

von 3 bis 6 Uhr im Weinkeller in Stadteberg, als erste Feilbietungstagsatzung, der 6. und 7. April, als 2. und den 27. und 28. April d. J. als 3. Feilbietungstagsatzung in ebenbesagten Orten zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt, daß, im Falle erwähnte Gegenstände bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzwert oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solche bey der dritten auch unter demselben werden hindan gegeben werden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Neustadt am 8. März 1821.

Licitations - Anzeige.

(3)

Den 22. März 1821 werden Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der Krafau, alhier Nro. 19, verschiedene Weißkleidungsstücke, Wäsche, Bettgew. und Bettwäsche, Reistengesponst, Trugen, Bedungen, Bettstätte, Lische und dergleichen Einrichtung; bey 30 St. gutes Heu, Brennholz und Dung gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden veräußert werden.

Laibach am 12. März 1821.

3. 234.

Verlautbarung.

Nro. 103.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Kottar aus Tscheple, Curator der Joseph Saverischen Erben zu Prevoll, in die executive Versteigerung des, dem Paul Schmerling, vulgo Petter, von Prevoll gehörigen, der Herrschaft Thurn bey Gallenstein, sub Rectif. Nro. 303 1/2 et 321, bergrechtlich unterthänigen, in Dreschberg, Pfarre heil. Kreuz liegenden, sammt An- und Zugehör auf 90 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens, wegen laut gerichtlichen Vergleichs dd. 22. July 1818 et intabulato 25. Nov. 1820 schuldigen 160 fl., sammt Unkosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 2. April, die zweyte auf den 30. April und die dritte auf den 28. May 1821 in Dreschberg, jederzeit um 9 Uhr früh mit dem Besatze angeordnet, daß, wenn gedachter Weingarten sammt An- und Zugehör bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht über, oder wenigstens um den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter dem Schätzwert hindan gegeben werden würde.

Die auf diesem Weingarten haftenden Lasten und Siebheiten, so wie die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Thurn bey Gallenstein am 6. März 1821.

(3) Auf dem Schlosse Poganiz bey Neustadt werden am 27. und 28. März l. J. 200 Oestr. Eimer, und wenn sich Liebhaber finden, noch eine größere Partie guter Weine von den Jahren 1819 und 1820 zu 10 Eimer und auch faßweise licitando verkauft werden.

Auch sind dort ein Paar junge Calleschen = Pferde, Rappen, und Stuten zu verkaufen.

3. 240.

Convocations - Edict.

(3)

Vor dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Landstrah haben alle jene, welche eine Forderung an die Verlassenschaft des am 26. Jänner d. J. verstorbenen Herrn Franz Nagel, gewesenen Controlors an der Staatsherrschaft Ptterbach, zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 9. April d. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser

Erst zur Befriedigung der angemeldeten Gläubiger geschritten wird, den nicht angemeldeten Gläubigern hingegen auf die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch, als so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt, aufstehen werde.

Bezirksgericht: Staatsberrschaft Landstraf den 8. März, 1821.

3. 244.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Venne, Curator der brüderlich Johann Bennetischen Verlassenschaft zu Saborst, in die gerichtliche Teilbiethung des, auf 110 fl. geschätzten, zum Verlasse des gedachten Erblassers gehörigen, in Fargheberg bey Wutscha gelegenen, zum Gute Weirelsbach, sub Urb. Nro. 20 1/2 bergrechtmässigen Weingartens, nebst Weinkeller gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. April, für den zweyten der 10. May und für den dritten der 12. Juny l. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die besagte Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine, um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde, welche sothane Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedent, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittags von 10. bis 12 Uhr, im Orte Wutscha in Fargheberg einzufinden, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf dieser Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 10. März, 1821.

3. 245

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jorja wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Vincenz Pardubsky, wider Lorenz Meisl, in die öffentliche Teilbiethung des, dem gedachten Meisl, angehörigen, in der Bergstadt Jorja, sub Nro. 116 befindlichen Hauses, Wiesen und Gärten, sammt An- und Zugehör in dem erhobenen Schätzungswerthe pr. 715 fl. nebst verschiedenen Fahrten, als: Kühen, Trügen, Bertsstätten, Eübe, Kessel, Gläser, zinnene Flaschen, Ruckzeug und stückatene Beintücher im Wege der Execution gewilliget, und hierzu drey Termine, nämlich: für den ersten der 31. Jänner, für den zweyten der 28. Februar und für den dritten der 2. April 1821 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse bey dem ersten und zweyten Termine nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter der Schätzung worden hindan gegeben werden. Die dießfällige Versteigerung wird in den Hause des benannten Lorenz Meisl, jedes Mal um 9 Uhr Früh gehalten werden: wozu die Kaufsuchigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie inzwischen die Kaufbedingnisse täglich in dieser Gerichtszanzley einsehen können.

Jorja am 29. Dec. 1820.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Teilbiethung ist kein Anboth auf obige Realität geschehen.

Wohnung zu vergeben

In der Stadt ist eine Wohnung in ersten Stock, bestehend in drey Zimmern, Küche, Speis, Holzleg. 2c., von Georgi bis Michaeli zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 236.

Die Traiteursstelle des Pertauer k. k. Milit. Invalidenhaus wird mit dem Bekanntgeben am 1. May l. J. vergeben, daß der Haustraiteur für die ihm eingeräumte Wohnung, bestehend aus einem sehr großen Saalzimmer für Unterofficiers und die gemeine

Mannschaft, dann einem Knecht für die Hrn. Officiere und Honorationen, und seine Wohnung in einem geräumigen Zimmer, nebst einem sogenannten Speisgemach, einer großen, lichten und sehr bequemen Küche, einem Handkeller auf 2, dann einen großen Kessel auf 20 Stadin Wein, einer großen Fleischbank, die zugleich zur Holzlege und Aufbewahrung sonstiger Geräthlichkeiten dient, sammt allen übrigen Appertimenten, nicht den geringsten Pachtzins zu bezahlen hat. In dieser Absicht wird am 22. l. M. März in dem hiesigen k. k. Militär-Invalidenhaus am Vormittag um 9 Uhr eine öffentliche Commission abgehalten werden, wozu nur jene vorgeladen werden, welche ein hinlängliches Vermögen besitzen, wenigstens eine Caution von Eintausend Gulden W. W. ausweisen, oder eine gerichtlich gesicherte Hypothek zu leisten vermögen, dann endlich über ihren Vermögensstand und sonstig zu diesem Geschäft erforderlichen Ungemessenheit sich mit Grundobrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, weil nur ein solcher Mann im Stande ist, die Traiteurstelle gegen diese für ihn so vortheilhafte Bedingungen zu übernehmen.

Überdies nimmt sich die Hauses-Commission als vorzügliche Bedingungen vorläufig aus, daß der fürgewählte werdende Traiteur sowohl Kost, als Getränke für die Hrn. Officiere, Partheyen, und alle jene, welche nicht in der Menage leben, in guter Qualität, und um so möglichst billige Preise von der Art abzureichen hat, daß die Individuen des Invaliden-Institut nicht Ursache haben, solche Bedürfnisse außer dem Invalidenhaus suchen zu müssen. Überhaupt muß sich der Traiteur dem auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit Bezug nehmenden Hauses-Commando Anordnungen fügen.

Mit derjenigen Parthey, welche die annehmbarsten Bedingungen hierwegen einzugehen vermag, und dazu vollkommen die Eigenschaften besitzt, wird entweder der Vertrag auf ein oder aber auf drei Jahre mit dem Vorbehalte abgeschlossen, daß in vorweillicher Nichterhaltung der gemachten Zusagen der Invalidenhauses-Commission es unbenommen bleibt, diesen vor der Zeit aufkünden zu können, was zwei Monate vor der bekannt gebenden Räumung der Traiteurs Wohnung geschehen würde.

Pettau am 19. Februar 1821.

3. 250.

Verlautbarung.

(1)

Von der k. k. montanistischen Herrschaft Gallenberg werden mit Vorbehalte der höhern Genehmigung folgende zur gedachten Herrschaft gehörigen 215 Garben, 2 Sack- und Getreideheide als: von der Ortschaft Sueta Planina, Dschubina, Prapretsch, Cetredsch, Potoskawas, St. Ulrich, Vokoch, Pedtrai, Sterbelle, Isack, Wresie und Snöpl, dann von der steiermärkischen Ortschaft Sarlanina auf 3 nach einander folgende Jahre d. i. vom 24. April 1821 bis 24. April 1824 im Wege der Versteigerung in Pacht überlassen; die diesfällige Licitation ist auf den 5. des künftigen Monats April von Vormittags 9 Uhr angefangen bestimmt, wozu die Pachtliebhaber eingeladen, die betreffenden Unterthanen oder Belehensholder aber wegen Ausübung des ihnen zustehenden Einstandrechtes binnen der gesetzlichen Frist von 6 Tagen hiermit erinnert werden.

Von dem Verwaltungsamte der Bergam. Herrschaft Gallenberg am 15. Mär 1821.

3. 249.

Teilbiethung. Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton und der Ursula Robbi von Palu wider Joseph Schwofel von Blatnabresouza, in die executive Teilbiethung der, diesem letztern gehörigen, zu Blatnabresouza liegenden, der dem Gute Streibhof incorporirten Gult-Essale sub Noctif. Nr. 45 dienstbaren halben, und der eben dahin sub Noctif. Nr. 46 dienstbaren mit 8 fr. 1 1/2 dl. beauftragten Hube, wovon letztere auf 1055 fl., letztere aber auf 145 fl. M. M. geschätzt wurde, genehmigt worden.

Hierzu werden nun 3 Termine, und zwar der erste auf den 5. Februar, der zweite auf den 5. März, und der dritte auf den 5. April l. J. jedes Mal von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Blatnabresouza mit dem Versage anberaumt, daß im Falle dies-

Realitäten bey einer der zwey erst n Versteigerungen nicht wenigstens um den Schatzwerth an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schatzungswerthe hindan gegeben werden würden.

Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die Licitationbedingnisse inzwischen hier eingesehen werden können.

Freudenthal am 21. December 1820.

Anmerkung. Zu der 1. und 2. Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 222.

E d i c t.

(3)

Von der Zehndobrigkeit Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf ihr gehöriges Einsprechen in die Feilbiethung der, den nachbenannten Zehndholden des Dorfes Piaubüchel, nämlich:

Dem Johann Möglitsch, H. Nr. 5.

„ Lucas Eschernagol, „ 7.

„ Lorenz Perko, „ 8.

„ Georg Pischkur, „ 9.

„ Michael Kramar „ 10.

„ Jacob Vierand, „ 11.

„ Johann Koprius, „ 14.

„ Mathias Mocher, „ 16.

„ Mathias Wesley, „ 19.

„ Lorenz Wesley, „ 21.

und „ Jerny Krischmann, „ 23. gehörigen fahrenden Güter, als: eine junge schwarze Stute, 6 Stück Kühe, 7 St. ein- und zweyjährige Ochsen, 3 St. Kalbinnen, einige Centen Klee, einige St. Heu, ein Deichselwagen, eine Wagenkrippe, 3 mit Eisen beschlagene Ochsenwagen, 4 Wagenräder, 3 eiserne Wagenferten, 3 1/2 Klasten Brennholz, 3 Bohrer, 2 eiserne Ringe, 1 Schnellwaage und mehrere Kleinigkeiten — auf vorher ergangene kaisämtliche Pfändungs- Bewilligung im Wege der Execution, wegen dem der obenbenannten Zehndobrigkeiten rückständigen mit hoher Hofentscheidung vom 17. October v. J. Nr. 3480 zuerkannten Erbpfandzins, bestehend in 215 Merling Erbpfand, gewilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar: für den ersten der 22. d. M., für den zweyten der 5. April d. J., endlich für den dritten der 19. des nämli. Monaths mit dem Befehle bestimmt werden, daß, wenn diese obgenannte Feilbiethung weder bey der ersten oder zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung verkauft werden. Es haben alle jene, welche ein oder anderes dieser benannten Güter gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den gedachten, im erforderlichen Falle auch folgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 2 bis 6 Uhr, im Orte Brundorf (Bezirk Sonnegg), und zwar bey dem Oberichter Johann Stembou, Haus Nr. 85 einzufinden und ihre Anbothe anzugeben.

Zehndobrigkeit Herrschaft Sonnegg am 7. März 1820.

(2) Es wird auf einer Herrschaft in Unterfrain um die Georgi- Zeit des gegenwärtigen Jahres eine Verwalters- und Bezirks- Commissärsstelle mit einem fixen Gehalte von jährlichen 400 fl. M. M. und einigen Nebenelementen nebst freyer Kost und Wohnung, erlediget. Diejenigen, welche diesem Dienste vorzustehen sich geneigt und geeignet finden, belieben ihre Qualifikation an Dr. Kapreth, H. Nr. 169 in portofreyen Briefen einzufinden. Laibach den 17. März 1821.

(3) Unterzeichneter gibt sich hiermit die Ehre anzuzeigen, daß bey ihm verschiedene Gattungen ausgearbeiteter, echtes Amerikaner Hirschleder zu haben ist.

Joseph Perleß, bürgerl. Weißgärbermeister

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 252. Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach Nr. 1546.
(2) Mit Bestimmung des Zeitpuncts, von welchem die Trauungs-Taren aufzuhören haben.

Nachträgliche zu den hierortigen, die Aufhebung der Trauungs-Taren betreffenden Umlaufschreiben vom 5. Jänner d. J., Zahl 16503 wird zur allgemeinen Wissenschaft, und Genehmigung bekannt gemacht, das die Trauungs-Taren vom 1. Jänner d. J. an, aufzuhören haben, bis hin aber noch von den Bezirksobrigkeiten einzuhoben, abzuführen, und vorschriftsmäßig zu verrechnen sind. Laibach am 3. März 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sporl,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vizepräsident.

Bernhart Kogl, k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Kreisämthliche Verlautbarungen

Z. 245

K u n d m a c h u n g!

(2) Mit herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 2. März l. J. Nr. 2160 sind die an der Vorstadt pfarrkirche Maria Verkündigung vorzunehmenden Baulichkeiten genehmiget und angeordnet worden, daß die Versteigerung der bey diesem Bauen nöthigen Professionisten-Arbeiten und Materialien, mittelst einer öffentlichen Versteigerung bewirkt werden solle.

Dieser hohen Weisung zu Folge wird diese Versteigerung am 31. dieses Monats um 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden, wozu Jederman ohne Rücksicht, ob er selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, zugelassen wird, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters der Communion hinänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem 2. Certificat seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann.

Die zu versteigernden Artikel sind.

Maurerarbeit	203 fl. 28 3/4 fr.
Mauermaterial	25 : 40 =
Zimmermannsarbeit	39 : 12 =
Zimmermannsmaterialien	97 : 36 =
Tischlerarbeit	52 : — =
Schlosser =	25 : 30 =
Schmied =	2 : 30 =
Glaser =	48 : 22 =
Anstreicherarbeit	60 : 20 =
Klampferarbeit	18 : — =
Handlangerarbeit	30 : — =

K. K. Kreisamt Laibach am 10. März 1821.

(Zur Beilage No. 24.)

3. 248.

A v v i s o.

Nr. 677.

(2) Approssimandosi il termine dell' attualmente vigente Subarrenda, con cui venne assicurata la provista dei Naturali e Materiali ad uso di questa I. R. Guarnigione militare, nonchè delle truppe di avvenibile passaggio per questa Città ed il di lei territorio per l' Epoca dal di 1^{mo} Novembre 1820 sino a tutto Aprile a. c. un apposita Commissione politica militare mista diverrà il di 3 del venturo mese di Aprile a nuove trattative, onde assicurare in via di nuova Subarrenda le preacenate occorrenze anche per la seconda metà del corrente anno militare, cioè dal di 1^{mo} Maggio fino a tutto Ottobre a c.

Il che viene col presente portato a comune notizia coll' avvertimento:

1) Che le suddette trattative avranno luogo nella Sala di Consiglio di quest' I. R. Magistrato pol. ed econ. nelle consuete ore antimeridiane del pre nominato giorno tre Aprile.

2) Che le occorrenze verranno subarrendate sia cumulativamente sia individualmente al migliore o migliori offerenti.

3) Che in questa Subarrenda si comprenderanno oltre le occorrenze della Guarnigione di questa Città e suo territorio nonchè delle truppe di avvenibile passaggio, attresi quelle, ad uso del Militare nel distretto di Monfalcone e di Nro. 36 stazioni di Cordonisti.

4) Che a si fatta Subarrenda verranno ammessi delli qualificati Individui di qualunque religione, niuna eccettuata.

5) Non saranno accettate delle offerte di persone sconosciute alla delegata Commissione, le quali non potranno comprovare con legali documenti di possedere sufficiente facoltà per imprese di sifetta categoria, e finalmente.

6) Che le ulteriori condizioni ed obblighi della ripetuta Subarrenda sono ostensibili dal giorno d' oggi impoi nella Cancelleria die quest' I. R. Ufficio delle proviande militari e nella Speditura di quest' I. R. Magistrato.

Segue il prospetto dell' approssimativa giornaliera occorrenza.

2619 porzioni di Pane,

34 dette di Biada,

30 dette bi Fieno, a 8 funti.

2 dette dette a 10 funti.

58 detta : Paglia da letti 2 funti 12 l'una,

25 dette di Strame a funti 3 l'una,

13 Funti Candelle di Sego.

Trieste li 6. Marzo 1821,

IGNAZIO de CAPUANO,

Cavaliere dell' Imp. Ordine Austriaco di Leopoldo,

Cesareo Regio effettivo Consigliere di Governo, e Preside del Magistrato.

Antonio Marchese Pietragrassa,
I. R. Ciambelano ed Assessore del Magistrato.

3. 259.

Nr. 1797.

Da vermöge einer an das k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazin in Klagenfurt gelangten Verordnung des k. k. In Oesterreichischen General-Commando vom 1. d. M. die Verpflegung des k. k. Militärs in der Hauptstation Klagenfurt bis letzten October 1821 durch eigene Regie zu geschehen hat, so wird die im hierortigen Zeitungsblatte Nr. 22 und 23 kundgemachte auf den 30. d. M. bey dem Klagenfurter Kreisamte bestimmte Subarrondirungs-Verhandlung mit dem Bepflege widerrufen, daß am obigen Tage nur die Sicherstellung des Bedarfs von täglichen 425/100 Pfund Unschlittkerzen verhandelt werden wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 21. März 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 259.

Nro. 6767.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ersuchen des Bezirksgerichts Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn dd. 7. October, Erhalt 9. December l. J. zur executiven Feilbiethung der, in der alldort verhandelten Executionssache der Frau Maria Anna Freyinn v. Gall, wider Matthäus Bilz, wegen 542 fl. 22 kr. c. s. c. gerichtlich auf 30992 fl. 50 kr. geschätzten, in Unterkrain am Saufröme gelegenen Herrschaft Ratschach, sammt An- und Zugehör drey Termine, und zwar der erste auf den 26. Februar, der zweyte auf den 30. April und der dritte auf den 18. Juny 1821 jedes Mal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, als betreffende Realinstanz mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß, wenn erdeute Herrschaft weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um ihren obgedachten Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würde, dessen nicht nur die auf diese Herrschaft intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer allfälligen Rechte, sondern auch die allfälligen Kauflustigen mit dem Bepflege hiermit verständiget werden, daß es ihnen bevorstehe, die Schätzung und die Licitationsbedingnisse entweder bey dem Eingangswährnten Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn, oder bey dem Dr. Maxim. Wurzbach, letztere aber auch in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzufehen. Laibach den 12. December 1820.

Anmerkung. Ist bey der ersten Feilbiethung am 26. Februar 1821 kein Kauflustiger erschienen, und wird den weitem zwey Feilbiethungstagsatzungen am 30. April und 18. Juny l. J. freyer Lauf gelassen.

Nemliche Verlautbarung.

3. 260.

Verlautbarung.

(1)

Anzeige der Prüfungstage für die Privatschüler der deutschen Schule hier.

Von der k. k. Schulen-Oberaufsicht hier, wird hiermit bekannt gemacht, daß die dießjährige Winterprüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler an den folgenden Tagen Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr gehalten werden wird.

Am 16. k. M. Vormittags die schriftliche Prüfung der Privatschüler aller Classen, und Nachmittags die mündliche der Schüler der 1. Classe beyder Abtheilungen.

Am 17. die der Schüler der 2. Classe Vor-, und die der 3. Classe Nachmittags.

Jene Schüler, welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen haben, beliebe man den 15. künftigen Monats bey der Schulen-Oberaufsicht zu melden, und auf einem hierbey zu überreichenden halben Bogen ihren Tauf- und Familiennamen.

men, ihren Geburtsort, das Alter, den Stand der Aeltern, ihre Wohnung, den Namen und Stand ihres Privatlehrers, welcher sich auch mit dem Lehrsfähigkeits-Zeugnisse ausweisen muß, und die Classe, für welche geprüft zu werden man sie fähig erachtet, anzumerken, und zugleich das gesetzliche Honorar von 2 fl. für jede zu bestehende Prüfung bey der Vormerkung zu entrichten.
Laibach am 15. März 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 255.

Bekanntmachung.

Nro. 687.

(1) Am letzten d. M. Nachmittags 3 Uhr wird am hiesigen Rathhause die verfertigungsmäße Verpachtung der zwey magistratlichen im Stadthause im Erdgeschoße befindlichen Gerölbe auf die Dauer eines Jahres vorgenommen. Wozu alle Pachtlustigen eingeladen werden. Die Pachtbedingnisse sind in den gewöhnlichen Unterstunden im magistratl. Expedit einzusehen.

Magistrat Laibach am 14. März 1821.

Z. 256.

Convocations-Edict.

(1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jorja, als Abhandlungsinstantz wird bekannt gemacht: Es sey über das Anlangen des Michael Urschitsch, als sich bedingt erklärten Erben, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem am 28. Februar l. J. zu Unter-Jorja verstorbenen Bergmanns Michael Urschitsch, die Tagssagung auf den 14. April l. J. früh um 9 Uhr in dieser Gerichtsanziehl angeordnet worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun, widrigens dieser Verlaß, dem sich erklärten Erben ohne weiters eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Jorja den 17. März 1821.

Z. 258.

Amortisations-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, wird über Ansuchen des Johann Kappla, Grundbesizers an der Bier, hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das nachstehende und angeblich in Verlust gerathene, unter 15. November 1806 errichtete, und zu Gunsten der Studienfonds-Herrschaft Kaltenbrun am 8. Jänner 1807 auf die vorhin Primus Caverschnigische, im Dorfe Bier an der Feistritz liegende, dem Grundbuche der Staats-Herrschaft Michelfetten sub Urb. Nro. 586 1/2 dienfbare Mühle intabulirte Cautions-Instrument einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen binnen einem Jahre und 45 Tagen sögewis geltend machen sollen; als im Widrigen diese Urkunde für getodtet und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 9. November 1820.

Theater-Nachricht.

Morgen Montag den 26. März 1821, wird im hiesigen landständischen Schauspielhause gegeben:

Die Heilö,

Der Mohr von Venedig,

Oper in 3 Acten, Musik von Rossini.

Wozu die Unterzeichneten an ein verehrungswürdiges Publicum ihre gehorsamste Einladung machen.

Carl und Francisca Wifeneder.

K. K. Lottoziehung am 17. März. 1821.

In Triest. 79. 42. 60. 73. 30.

In Grätz. 72. 30. 83. 52. 38.

Die nächsten Ziehungen werden am 31. März und 14. April abgehalten werden.